

No. 307D

20.02.2008

# BOFAXE



## Selbstbestimmung der Ureinwohner bleibt auf der Tagesordnung

### Autor und Nachfragen

**Dr. habil. Hans-Joachim Heintze**

Geschäftsführer des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht

#### Nachfragen:

Hans-Joachim.Heintze@rub.de

### On the Web

<http://www.ifhv.de>

### Focus

Das australische Parlament hat in der letzten Woche eine von Premierminister *Rudd* vorgeschlagene Bitte um Entschuldigung an die Urbevölkerung des Landes unterstützt. Damit soll begonnen werden, das schwärzeste Kapitel in der Geschichte Australiens aufzuarbeiten. (NZZ vom 14. Februar 2008)

Der Schritt des australischen Parlaments war notwendig, um die jüngste Geschichte Australiens aufzuarbeiten. Noch in den siebziger Jahren wurden Kinder von Aborigines von staatlichen Behörden zwangsweise in Pflegefamilien überführt, um so die Assimilation an die europäische geprägte Gesellschaft zu forcieren.

Die seinerzeitige australische Vorgehensweise entsprach dem Konzept der Konvention 107 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) von 1957. Die ILO hatte sich damals als erste internationale Organisation den indigenen Bevölkerungen zugewendet, weil diese unter den schlechtesten Arbeitsbedingungen litten und am stärksten ausgebeutet wurden. Um diese Missstände zu überwinden, sollte möglichst schnell eine Assimilierung der Ureinwohner herbeigeführt werden. Zweifellos ist es ein Verdienst der ILO, damit den Schutz dieser „verwundbaren Gruppe“ auf die internationale Tagesordnung gesetzt zu haben. Freilich war die in der Konvention niedergelegte Konzeption der Assimilation nicht akzeptabel. Insbesondere die Urbevölkerungen bestanden auf ihren Anspruch, ihre Identität zu wahren und selbst über ihr Schicksal zu bestimmen. Es dauerte allerdings bis 1989, bis diese Forderungen auch innerhalb der ILO Akzeptanz fanden. Ausdruck dessen ist die 1991 in Kraft getretene Konvention 169, welche die Konvention 107 ersetzen soll und der mittlerweile 17 Staaten angehören. Sie folgt einem grundsätzlich anderen Ansatz, denn sie spricht nicht mehr von indigenen Bevölkerungsgruppen, sondern von den Rechten indigener Völker. Diese sollen demnach einen Anspruch auf die Bewahrung ihrer Kultur und Traditionen haben. Ihre besondere Bindung an das Land, dessen ursprünglicher Eigentümer sie sind, wird festgeschrieben. Allerdings wurde damals die Forderung der Indigenen nach der Aufnahme des Selbstbestimmungsrechts in die Konvention nicht berücksichtigt. Stattdessen unterstreicht Art. 1 § 3 ausdrücklich, dass die Akzeptanz des Volkscharakters nicht bedeutet, dass sie auch die Rechte haben, die das Völkerrecht an diesen Begriff gewöhnlich bindet.

Im Zentrum der seit 1982 aufgenommenen UN-Aktivitäten zu den Ureinwohnern stand von Anbeginn die Forderung nach dem Selbstbestimmungsrecht. Dies stieß auf den massiven Widerstand vieler Staaten, so dass erst 25 Jahre später, am 13.9.2007, die Deklaration über die Rechte indigener Völker durch die Generalversammlung (A/RES/61/295) angenommen wurde, in deren Art. 3 das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt wird. Das ist zweifellos ein Sieg der indigenen Völker. Allerdings stimmten vier Staaten mit großen indigenen Völkern gegen das Dokument: Australien, Kanada, Neuseeland und die USA. Australien lehnte die Aufnahme ab, weil dieses Recht nur bei der Dekolonisierung und dem Zerfall kleinerer Staaten mit klar definierten Bevölkerungsgruppen zur Anwendung komme. Auch spiele es eine Rolle, ob eine Gruppe in einem umgrenzten Territorium ihrer politischen und Bürgerrechte beraubt werde.

Diese massive Ablehnung Australiens muss überraschen, da Art. 46 der Deklaration ausdrücklich die territoriale Integrität der Staaten unterstreicht. Das in Art. 3 verankerte Selbstbestimmungsrecht kann sich folglich nur auf den inneren Aspekt beziehen, der letztlich bedeutet, dass indigene Völker ein Recht auf demokratische Mitbestimmung in Australien haben. Die jüngste Initiative der australischen Regierung zeigt in die Richtung, dass man sich einer solchen Deutung des Selbstbestimmungsrechts nicht länger verschließt.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**